

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Wärmepumpenstrom Gewerbekunden (AGB)



Stand: 01/24

## 1. Vertragsgegenstand, Zusatzoptionen

- 1.1. Diese AGB regeln die Bedingungen, zu denen die Stadtwerke Düren GmbH (nachfolgend kurz: SWD) den Kunden im Rahmen eines Sondervertrages außerhalb der Grundversorgung mit Elektrizität für dessen Wärmepumpe als unterbrechbare Verbrauchseinrichtung während der sogenannten Freigabezeiten in Niederspannung auf Basis eines Standardlastprofils für den Eigenverbrauch aus dem Niederspannungsnetz beliefert. Der Messstellenbetrieb für die Lieferstelle des Kunden ist ebenfalls Vertragsgegenstand. Wartungsdienste werden nicht angeboten.
- 1.2. Die SWD sind verpflichtet, den Energiebedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Energieliefervertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang Energie zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung des Kunden unterbrochen hat oder soweit und solange die SWD an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Die SWD dürfen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- 1.3. **Technische Voraussetzungen für die Belieferung mit Wärmepumpenstrom**
  - 1.3.1. Als Wärmepumpenanlage im Sinne dieses Vertrages gelten nur Anlagen, die den Raumheizungswärmebedarf der Lieferstelle des Kunden ganzjährig decken bzw. einen Warmwasserspeicherinhalt von mindestens 200 Liter haben. Die Wärmepumpen-Raumheizungsanlage ist über eine von den SWD zugelassene Aufladesteuerung nach DIN 44 574 mit der von den SWD bestimmten Aufladeparameter zu betreiben.
  - 1.3.2. Der Anschluss bzw. eine Erweiterung der Wärmepumpenanlage ist davon abhängig, dass der Kunde an den zuständigen Netzbetreiber einen Baukostenzuschuss zur Abdeckung der Herstellungskosten der für die Wärmepumpenanlage bereitzustellenden Netzkapazität und der erforderlichen Verstärkung des Hausanschlusses zahlt.
  - 1.3.3. Wärmepumpenanlagen mit getrennter Messung: Die SWD liefern den Strom an die vom örtlichen Netzbetreiber als elektrisch eingestufte Heizungsanlage (Wärmepumpe) während der sogenannten Freigabezeiten aus dem Niederspannungsnetz. Voraussetzung für die Belieferung ist eine Messeinrichtung bestehend aus einem separaten Zähler und einem Steuergerät zur Steuerung der Freigabezeiten.
- 1.4. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Energiemenge zu dem vereinbarten Preis abzunehmen und zu bezahlen.

## 2. Vertragsbeginn, Vertragslaufzeit, Kündigung und Umzug

### 2.1. Vertragsbeginn

- 2.1.1. Die SWD benötigen zur Energielieferung das vollständig ausgefüllte und in Textform zugesandte Angebot (Sondervertrag) des Kunden. Dann erhält der Kunde von den SWD eine Eingangsbestätigung. Anschließend prüfen die SWD das Angebot des Kunden.
- 2.1.2. Alternativ zu Ziffer 2.1.1. kann der Kunde per Mausclick im Internet ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Energieliefervertrages abgeben. Den elektronischen Zugang des Angebots des Kunden werden die SWD dem Kunden durch Zusendung einer automatisch generierten E-Mail bestätigen. Anschließend prüfen die SWD das Angebot des Kunden.
- 2.1.3. Der Vertrag kommt durch die Vertragsbestätigung von den SWD in Textform zustande. Mit der Vertragsbestätigung teilen die SWD das Datum für den Lieferbeginn mit. Die Lieferung beginnt entsprechend den gesetzlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel regelmäßig spätestens drei Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung bei dem für den Kunden zuständigen Netzbetreiber. Voraussetzung ist allerdings, dass der bisherige Energieliefervertrag des Kunden vor Lieferbeginn beendet werden konnte.

### 2.2. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 2.2.1. Bei Verträgen ohne Preisgarantie (siehe Ziffer 2. des Sondervertrages) kann der Vertrag vom Kunden oder von den SWD mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit gekündigt werden. Der Vertrag verlängert sich bei fehlender Kündigung auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- 2.2.2. Verträge mit Preisgarantie können vom Kunden und von den SWD mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Erstvertragslaufzeit gekündigt werden. Daneben sind die SWD zum Ablauf der Preisgarantiefrist berechtigt, den Ver-

trag mit einer Frist von einem Monat zu kündigen. Wird der Vertrag nicht zum Ende der Erstvertragslaufzeit gekündigt, verlängert er sich ohne Preisgarantie auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

### 2.3. Fristlose Kündigung

- 2.3.1. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten.
- 2.3.2. Die SWD sind berechtigt, in den Fällen der Ziffer 11.1. dieser AGB das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Energielieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 11.2. dieser AGB sind die SWD zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 11.2. Satz 2 und 3 dieser AGB gelten entsprechend.

### 2.4. Umzug

- 2.4.1. Der Kunde ist im Falle eines Umzugs berechtigt, den Liefervertrag mit einer Frist von sechs Wochen außerordentlich zu kündigen. Die Kündigungserklärung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Im Kündigungsschreiben hat der Kunde die neue Anschrift, das konkrete Aus- und Einzugsdatum oder das Datum der Schlüsselübergabe, seine zukünftige Lieferstelle und die Identifikationsnummer (Zählernummer) mitzuteilen.
- 2.4.2. Übt der Kunde das ihm nach Ziffer 2.4.1. zustehende außerordentliche Kündigungsrecht aus, können die SWD innerhalb von einer Frist von zwei Wochen prüfen, ob sie an der neuen Lieferstelle ebenfalls die Belieferung mit Strom zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbieten.
- 2.4.3. Bieten die SWD eine Stromlieferung an der neuen Lieferstelle des Kunden an, endet der Vertrag nicht und der Kunde wird zu den bisherigen Vertragsbedingungen weiterbeliefert. Die Bestätigung über die Weiterbelieferung nach Satz 1 erfolgt in Textform spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung nach Ziffer 2.4.1. Bieten die SWD jedoch keine Stromlieferung an der neuen Lieferstelle an, endet der Vertrag zu dem vom Kunden mitgeteilten Auszugsdatum bzw. zu dem vom Netzbetreiber bestätigten Abmeldedatum.
- 2.4.4. Unterlässt der Kunde schuldhaft die Mitteilung eines Umzugs, behalten sich die SWD die Geltendmachung von möglichen Schadensersatzansprüchen vor.
- 2.5. Die Kündigung von den SWD bedarf der Textform. Die SWD sollen eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.
- 2.6. Die SWD werden einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.
- 2.7. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

## 3. Preisbestandteile, eingeschränkte Preisgarantie, Preisänderung

- 3.1. Im Strompreis sind folgende Kosten enthalten:
  - a) Umsatzsteuer,
  - b) Stromsteuer,
  - c) Konzessionsabgaben,
  - d) Netzentgelte, Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung,
  - e) Umlagen und Aufschläge nach § 12 Abs. 1 EnFG, Umlage nach § 18 AbLaV, § 19 StromNEV-Umlage sowie
  - f) Beschaffungs- und Vertriebskosten.
- 3.2. Wird eine eingeschränkte Preisgarantie vereinbart, sind für den im Vertrag genannten Preisgaranziezeitraum die Preisbestandteile Beschaffungs- und Vertriebskosten Ziffer 3.1. lit. f) fest vereinbart. Die anderen Preisbestandteile nach Ziffer 3.1. lit. a) bis lit. e) sind nicht fest vereinbart. Die SWD nehmen eine Preisänderung nach Ziffer 3.3. ff. vor.
- 3.3. Preisänderungen durch die SWD erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die SWD sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 3.1. maßgeblich sind. Die SWD sind bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung sind die SWD verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter An-

satz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

- 3.4. Die SWD haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere dürfen die SWD Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Die SWD nehmen mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.
- 3.5. Änderungen der Preise werden erst nach textlicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Mitteilung erfolgt in einfacher und verständlicher Weise unter Hinweis auf Anlass, Umfang und Voraussetzung der Preisänderung.
- 3.6. Ändern die SWD die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Anündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben. Dies gilt auch bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile nach Ziffer 3.1. lit. e).
- 3.7. Abweichend von vorstehenden Ziffern 3.2. bis 3.5. werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Anündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben. Dies gilt auch bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile nach Ziffer 3.1. lit. e).
- 3.8. Ziffern 3.2. bis 3.5. gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Gewinnung, Erzeugung, Beschaffung, Speicherung und Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Strom betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

#### 4. Messeinrichtungen, Berechnungsfehler

- 4.1. Die von den SWD gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen nach den Vorgaben des Messstellenbetriebgesetzes festgestellt.
- 4.2. Wärmespeicheranlagen mit getrennter Messung: Der gesamte Stromverbrauch der Wärmespeicheranlage wird über den separaten Zähler gemessen. Der Verbrauch während der (nächtlichen) Freigabezeit wird auf dem NT-Zählwerk erfasst. Bei Wärmespeicheranlagen mit Tagnachladung wird zusätzlich der Wärmespeicherverbrauch auf dem HT-Zählwerk erfasst.
- 4.3. Wärmespeicheranlagen mit gemeinsamer Messung: Der während der Freigabestunden gemessene Stromverbrauch wird auf dem NT-Zählwerk und der außerhalb der Freigabezeiten gemessene Stromverbrauch auf dem HT-Zählwerk erfasst.

Eine gemeinsame Messung des Wärmepumpenstromverbrauches zusammen mit dem übrigen Stromverbrauch des Kunden über einen Zweitarifzähler ist nur zulässig, wenn es dem Kunden unter den gegebenen Umständen wirtschaftlich nicht zumutbar ist, die bestehende Elektroinstallation für eine gesonderte Messung des Wärmespeicherstromverbrauches aufzutrennen.

Bei gemeinsamer Messung enthält der während der Freigabestunden gemessene Stromverbrauch auch einen erheblichen Anteil des übrigen Stromverbrauches. Der örtlich zuständige Netzbetreiber teilt den SWD aufgrund dessen einen Faktor zur Aufteilung des während der Freigabestunden gemessenen Stromverbrauches mit. Der Faktor beträgt bei Anlagen mit Tagnachladung in der Regel 25 %, bei Anlagen ohne Tagnachladung in der Regel 15 %. Durch die Multiplikation des Faktors mit dem außerhalb der Freigabestunden gemessenen Stromverbrauch wird eine Ausgleichsmenge ermittelt. Der außerhalb der Freigabestunden gemessene Stromverbrauch wird um die Ausgleichsmenge erhöht. Dieser erhöhte Stromverbrauch gilt als übriger Stromverbrauch (HT). Der während der Freigabestunden gemessene Stromverbrauch wird um die vorgenannte Ausgleichsmenge vermindert. Der verminderte Stromverbrauch gilt dann als Wärmespeicherstromverbrauch (NT).

- 4.4. Die SWD sind verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung tragen die SWD, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Kunde.
- 4.5. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, ist die Überzahlung von den SWD zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitteln die SWD den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 4.6. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte, korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.

- 4.7. Ansprüche nach Ziffer 4.5. und 4.6. sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

#### 5. Zutrittsrecht

Zu einer erforderlichen Ablesung der Messeinrichtung hat der Kunde nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von den SWD den Zutritt zu seinem Grundstück und/oder zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies gemäß Ziffer 6. f. erforderlich ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

#### 6. Ablesung der Messeinrichtung

- 6.1. Die SWD sind berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die die SWD vom örtlichen Netzbetreiber, vom Messstellenbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Wird an der Lieferstelle des Kunden die Messung mittels eines intelligenten Messsystems gemäß § 2 Satz 1 Nr. 7 Messstellenbetriebsgesetz durchgeführt, werden die SWD die Ablesedaten gemäß Satz 1 zur Abrechnung nach Ziffer 7. vorrangig verwenden.
- 6.2. Die SWD können die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung oder anlässlich eines Lieferantenwechsels erfolgt. Der örtliche Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber können den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die SWD dürfen bei einem berechtigten Kundenwiderspruch nach Ziffer 6.2. Satz 3 dem Kunden kein gesondertes Entgelt berechnen.
- 6.3. Führt der Kunde eine verlangte Selbstablesung nach Ziffer 6.2. nicht durch, können die SWD auf Kosten des Kunden die Ablesung selbst vornehmen, den Verbrauch auf Grundlage der vorherigen Ablesung bzw. bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen oder einen Dritten mit der Ablesung beauftragen. Können die SWD, der Netzbetreiber, der Messstellenbetreiber oder ein zur Messung beauftragter Dritter das Grundstück oder die Räume des Kunden zum Zwecke der Ablesung nicht betreten, sind die SWD ebenfalls zur Verbrauchsschätzung nach Satz 1 berechtigt.

#### 7. Abrechnung und Aufrechnung

- 7.1. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Schlussrechnung erstellt wird. Das Abrechnungsjahr wird von den SWD festgelegt, wobei der Abrechnungszeitraum ein Jahr nicht übersteigen darf. Der Kunde erhält seine Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Schlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses. Erfolgt eine Stromabrechnung monatlich beträgt die Frist nach Satz 3 drei Wochen. Bei der Einhaltung der genannten Fristen wird unterstellt, dass alle relevanten Informationen fristgerecht zur Verfügung stehen.
  - 7.2. Abweichend von Ziffer 7.1. Satz 1 kann die Rechnungsstellung monatlich, viertel- oder halbjährlich erfolgen. Der Kunde kann seinen gewünschten Rechnungsturnus jederzeit den SWD in Textform mitteilen. Gleiches gilt, wenn der Kunde eine elektronische Übermittlung der Rechnung oder eine Abrechnungsinformation wünscht. Jede zusätzliche, unterjährige Rechnung wird dem Kunden in Rechnung gestellt. Hierfür berechnen die SWD brutto 17,85 Euro (15,00 Euro netto) je zusätzlicher Abrechnung. Die SWD sind verpflichtet, Kunden die unentgeltliche Übermittlung der Rechnung mindestens einmal jährlich in Papierform anzubieten.
  - 7.3. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, ist eine monatliche Abrechnungsinformation unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Kunden, bei denen keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, und die sich für eine elektronische Übermittlung nach Ziffer 7.2. Satz 3 entscheiden haben, sind Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate oder auf Verlangen alle drei Monate unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
  - 7.4. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch nach einer geeigneten Gewichtung zeitanfällig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei der Änderung des Umsatzsteuergesetzes und erlösabhängiger Steuer- und Abgabensätze. Die nach einer Preisänderung anfallenden Abschlags- und Vorauszahlungen können entsprechend angepasst werden.
  - 7.5. Der Kunde kann gegen Ansprüche von den SWD nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.
- #### 8. Abschlagszahlungen, Vorauszahlung
- 8.1. Während des Abrechnungszeitraumes leistet der Kunde in von den SWD bestimmten, in der Regel gleichen Abständen, Abschlagszahlungen. Die SWD werden dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Dabei werden die SWD die Höhe der Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe

Ausgleichszahlung fällig wird. Die Abschlagszahlung wird entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt.

- 8.2. Ergibt sich bei der Abrechnung ein Guthaben, ist dieses vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen oder binnen zwei Wochen auszus zahlen. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen, sind binnen zwei Wochen auszuzahlen.
- 8.3. Die SWD sind berechtigt, für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- 8.4. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate, werden die SWD die Vorauszahlungen in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen wie die Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 8.1. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

## 9. Sicherheitsleistung

- 9.1. Ist der Kunde zur Vorauszahlung gemäß Ziffer 8.3. nicht bereit oder nicht in der Lage, können die SWD in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- 9.2. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- 9.3. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nach, so können die SWD die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- 9.4. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung nach Ziffer 8.3. mehr verlangt werden kann.

## 10. Fälligkeit, Verzug, Zahlungsmöglichkeiten

- 10.1. Rechnungen, Abschlags- und Vorauszahlungen werden zu dem von den SWD angegebenen Zeit- punkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Eine bei Vertragsschluss vereinbarte Abschlags- oder Vorauszahlung wird jedoch nicht vor Beginn der Lieferung fällig. Eine Sicherheitsleistung nach Ziffer 9 wird zu dem von den SWD angegeben Datum fällig.
- 10.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden können die SWD, wenn die SWD erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- 10.3. Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden das Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Mandats, die Überweisung oder Zahlung am Kassenautomaten der SWD zur Verfügung. Das Lastschriftverfahren stellt die bevorzugte Zahlungsweise dar. Die SWD weisen darauf hin, dass bei der Zahlung am Kassenautomaten der SWD und bei der Überweisung der termin-gerechte Zahlungseingang auf die mitgeteilte Bankverbindung durch den Kunden sicherzustellen ist. Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) hat spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.

## 11. Unterbrechung bei Energiediebstahl und anderen Zuwiderhandlungen

- 11.1. Die SWD sind berechtigt, die Energielieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zu-widerhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung vor der Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern („Energiediebstahl“).
- 11.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, sind die SWD berechtigt, die Lieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen örtlichen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung

zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zu Schwere der Zuwiderhandlung steht.

- 11.3. Die SWD sind verpflichtet, mit der Androhung einer Unterbrechung der Stromversorgung wegen Zahlungsverzuges dem Kunden zugleich in Textform über Möglichkeiten zu deren Vermeidung zu informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen.
- 11.4. Die SWD haben die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.
- 11.5. Auch die Kosten für einen etwaigen Versuch der Unterbrechung (z. B. kein Zutritt) hat der Kunde vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen, wenn ihn insoweit ein Verschulden trifft.

## 12. Vertragsänderungen

- 12.1. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den aktuellen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z. B. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV)“) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen einschlägigen Verwaltungsentscheidungen. Die SWD können die Regelungen des Stromlieferungsvertrages und dieser AGB neu fassen, um diese an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsent-scheidungen anzupassen, wenn der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für die SWD unzumutbar werden.
- 12.2. Die SWD werden dem Kunden die Anpassung nach Ziffer 12.1. mindestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Mitteilung erfolgt in einfacher und verständlicher Weise unter Hinweis auf Anlass, Umfang und Voraussetzung der Vertragsänderung.
- 12.3. Der Kunde kann im Falle einer Vertragsänderung nach Ziffer 12.1. den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn die SWD die Vertragsbedingungen einseitig ändern. Hierauf werden die SWD den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 2.2. ff. bleibt unberührt.

## 13. Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebs handelt, die SWD von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von den SWD gemäß Ziffer 11. beruht. Die SWD werden dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie den SWD bekannt sind oder von den SWD in zumutbarer Weise auf-geklärt werden können.

## 14. Haftung

- 14.1. Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 13. haften die SWD nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziffer 13. kann der Kunde gegen den Netzbetreiber bzw. den Messstellenbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers teilen die SWD dem Kunden auf Anfrage gerne mit.
- 14.2. Die SWD haften für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die SWD haften auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Die Haftung der SWD aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

## 15. Mitteilungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner Rechnungsanschrift den SWD unverzüglich mitzuteilen.

## 16. Verbraucherrechte

- 16.1. **Verbraucherbeschwerden gemäß § 111a EnWG:** Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass unser SWD-Servicecenter (Stadtwerke Düren GmbH, ServiceCenter, Postfach 10 19 64, 52319 Düren, Telefon: 02421/126-233, Telefax: 02421/126-269, E-Mail: kundenservice@stadtwerke-dueren.de) angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die SWD sind zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240-0, Fax: 030/2757240-69, Internet: <https://www.schlichtungsstelle-energie.de/>, E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de).
- 16.2. **Verbraucherservice der Bundesnetzagentur:** Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunden über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahn Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Mo.–Fr.: 09.00–15.00 Uhr, Telefon: 030/22480-500, Fax: 030/22480-323, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de).
- 16.3. **Online-Streitbeilegung nach Art. 14 ODR-Verordnung:** Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online Streitbeilegung zur Verfügung. Diese können Sie unter folgendem Link abrufen: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Sofern Verbrauchern der Weg zur Streitbeilegung bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. offen steht, haben Sie auch die Möglichkeit, diese Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten zu nutzen.

## 17. Sonstiges

- 17.1. **Datenschutz:** Die SWD oder beauftragte Dienstleister erheben, verarbeiten und nutzen die Kundendaten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die ausführlichen Informationen nach Art. 13, 14 DSGVO erhalten Sie im Nachgang zur Datenerhebung. Diese können auch jederzeit unter <https://www.stadtwerke-dueren.de/ueber-uns/datenschutz/> eingesehen werden.

- 17.2. **Bonitätsprüfung:** Die SWD sind berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermitteln die SWD Namen, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden an die Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss oder an die Schufa Holding AG, Massenbergr. 9–13, 44787 Bochum. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaften zu Merkmalen der Bonität des Kunden, können die SWD den Auftrag des Kunden zur Energielieferung ablehnen.

- 17.3. **Hinweis nach § 4 Abs.2 EDL-G (Energiedienstleistungsgesetz):** Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: <https://www.ganz-einfach-energiesparen.de/>.

## 18. Vertragspartner

Stadtwerke Düren GmbH, Arnoldsweilerstraße 60, 52351 Düren  
Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Heinrich Klocke, Maria Creeten

## 19. Service

Bei Fragen zu Produkten und Rechnungen von den SWD kann der Kunde sich jederzeit an das Serviceteam von den SWD wenden. Dieses ist wie folgt erreichbar:

### Stadtwerke Düren GmbH, ServiceCenter

Postfach 10 19 64, 52319 Düren

Telefon: 02421 126-233, telefonisch: Mo.–Fr.: 08.00 Uhr–18.00 Uhr

Telefax: 02421 126-269

E-Mail: [kundenservice@stadtwerke-dueren.de](mailto:kundenservice@stadtwerke-dueren.de)